



GEMEINDE VALENDAS

**REGLEMENT
FÜR DAS BEFAHREN VON
WALDSTRASSEN MIT
MOTORFAHRZEUGEN**

Reglement der Gemeinde Valendas für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
Waldstrassen ohne Fahrverbot	1	3
Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung	2	3
Fahrverbot für Motorfahrzeuge	3	4
Ausnahmen ohne Bewilligung	4	4
Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	5	4
Gebühren	6	5
Besondere Vorschriften	7	5
Strafbestimmungen	8	5
Vollzug	9	6
Publikation und Signalisation	10	6
Inkrafttreten	11	6

REGLEMENT DER GEMEINDE VALENDAS

für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV erlässt die Gemeinde Valendas folgendes Reglement:

Waldstrassen ohne Fahrverbot Art. 1

Waldstrassen, die die Funktion von Gemeindestrassen haben und somit dem Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind zur Zeit der Reglementierung in der Gemeinde Valendas nicht vorhanden.

Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung Art. 2

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und Art. 5 dieses Reglements:

Weg	Bezeichnung	Weg	Bezeichnung
1	Carniefels	10	Talbüel
2	Lengwald	11	Carrerabrücke-Au-Isola
3	Erlawiesli	12	Altaunweg
4	Carrera-Herrenloch	13	Burgweg
5	Gadenstättli	14	Glättiweg
6	Versamerrangg	15	Turisch-Äpli (neu)
7	Gätschi-Imschlacht	16	Turisch-Äpli (alt)
8	Brün-Bodanei	17	Foppa
	-Brüneralp	18	Reservoir Dutjen
	-Imschlacht		
9	Rütewäldli		

Die Tonnage ist gemäss Kantonsstrasse begrenzt.

Fahrverbot für Motorfahrzeuge **Art. 3**

Waldstrassen, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen und somit nur gemäss eidg. und kant. Waldgesetz mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen, sind zur Zeit der Reglementierung in der Gemeinde Valendas nicht vorhanden.

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht **Art. 4**

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- c) Fahrten, anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet sind.
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- e) Fahrten für den Transport von Gant- Tax- Los- und Leseholz.
- f) Fahrten für Land- und Alpwirtschaft

Ausnahmen mit Bewilligungspflicht **Art. 5**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Gebühren

Art. 6

Es werden folgende Gebühren für Fahrzeuge bis 3.5 t erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Jahresbewilligungen | Fr.
50.00 |
| für Pächter, Mieter, Grundeigentümer, Konzessionäre | |
| b) Monatsbewilligungen | Fr.
30.00 |
| c) Tagesbewilligungen | Fr.
10.00 |
| d) Fahrzeuge über 3.5 t entrichten das Doppelte dieser Ansätze | |

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal 5 Tage gültig.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Besondere Vorschriften

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

Strafbestimmungen

Art. 8

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Vollzug **Art. 9**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenzen an Gemeindefunktionäre delegieren.

Publikation und Signalisation **Art. 10**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Inkrafttreten **Art. 11**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. (Art. 13 Abs.2 GAV zum SVG)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
am 22. November 1996

Der Gemeindepräsident: Jürg Schwab

Der Aktuar: Johann Jenal